

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freizeitgemeinschaft Karpfenzug e.V. Altrip“ im nachfolgenden FGK genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in 67122 Altrip.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zusammenschluss und Interessenvertretung aller Parzelleneigentümer und -pächter im Gebiet des Freizeitgeländes „Karpfenzug“ der Gemarkung Altrip.
2. Der Verein hat bei Gründung im Jahre 1972 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Verpflichtung übernommen, die für das Freizeitgelände Karpfenzug erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Nur mit Übernahme dieser Verpflichtung und deren Erfüllung war die Einrichtung und der Betrieb des Freizeitgebietes privatrechtlich und öffentlich-rechtlich möglich. Zum Umfang der abgeschlossenen Erschließung zählte auch der Bau von Sanitäreinrichtungen. Der fortlaufende Betrieb erfordert die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung der Erschließungseinrichtungen. Insoweit ist der fortlaufende Betrieb und die Funktionalität der Gesamteinrichtung nur dann gewährleistet, wenn sich alle Parzelleneigentümer und Parzellenpächter an den laufenden Kosten parziell beteiligen und die geschaffenen Einrichtungen und Anlagen benutzen. Der Zweck des Vereins besteht also im Zusammenschluss von Parzelleneigentümern und Pächtern im Gebiet des Freizeitgeländes „Karpfenzug“ der Gemeinde Altrip, um gemeinsam die Aufgaben und Ziele des Vereins verwirklichen zu können.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Mitgliedern des Vereins, die ehrenamtlich in Vereinsämtern tätig sind, kann eine Vergütung höchstens in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages (§ 3 Nr. 26a EStG) in der jeweils geltenden gesetzlichen Fassung gezahlt werden. Über die Gewährung des Ehrenamtsfreibetrages entscheiden der Gesamtvorstand auch dann, wenn der Betrag Mitgliedern des Gesamtvorstands gewährt werden soll.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und bei Familien auch deren minderjährige Kinder werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung eines Aufnahmeantrags an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ist ein neues Mitglied aufgenommen, ist dies dem Mitglied mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Auf Vorschlag des Gesamtvorstand kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich in hervorragender Weise aktiv oder fördernd um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft können von allen Mitgliedern beim Gesamtvorstand eingebracht werden.
4. Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Beachtung der vorgegebenen Platzordnung zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, Beiträge, Entgelte und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
3. Ändern sich im Verlauf der Mitgliedschaft die im Aufnahmeantrag angegebenen Daten, insbesondere der Name, die Anschrift oder die Bankverbindung, so hat das Mitglied dies unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
4. Art und Umfang der Nutzung des Vereinsgeländes und der Vereinseinrichtungen regelt die Platzordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit deren Tod und bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste unter den in dieser Satzung genannten Voraussetzungen.

2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten, also spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres, zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
4. Das Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als ein Monat vergangen ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen.
5. Gegen Ausschließungsbeschlüsse steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, erlangt der Beschluss Bestandskraft. Über Berufungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied für Zahlungsaufforderungen postalisch unter der im Aufnahmeantrag angegebenen Adresse nicht mehr erreichbar ist, Postsendungen deshalb als unzustellbar zurückgehen, die neue Anschrift auch durch Recherche beim Einwohnermeldeamt nicht ermittelbar und das Mitglied auch vor Ort anlässlich von mindestens zwei Kontrollgängen nicht mehr erreichbar ist.
3. Der Streichung der Mitgliedschaft hat ein Mahnschreiben voranzugehen, auf die der Verein auf die bevorstehende Streichung und die Gründe hinweist.
4. Die Mahnung ist auch wirksam wenn die Sendung unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zustellbar ist und deshalb zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss muss dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge erhoben. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag ist fällig mit dem ersten Monat, der auf die Mitteilung des Vereins folgt, dass dem Aufnahmeantrag stattgegeben wurde. Im übrigen entscheidet über die Höhe und Fälligkeit aller Beiträge, Entgelte und Umlagen die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.

2. Tritt das Mitglied während eines Kalenderjahres ein, so ist ein anteiliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die genaue Höhe ist in der Geschäftsordnung geregelt. Ansonsten ist der Beitrag auch dann zu bezahlen, wenn das Mitglied in den übrigen Zeiten eines Kalenderjahres austritt. Diese Zahlungspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang das Mitglied die Einrichtungen des Vereins nutzt oder genutzt hat.
3. Der Verein ist berechtigt, zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Sonderbeiträge oder Umlagen zu erheben. Insoweit gilt Abs. 1 S. 3 dieses Paragraphen sinngemäß.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand gemäß § 26 GBG (§ 10)
2. der Gesamtvorstand (§ 11)
3. die Mitgliederversammlung (§ 18)

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht, jeweils einzeln vertretungsberechtigt, aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Hinzu kommen der Schatzmeister, der Schriftführer und der Protokollführer.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem Vorstand (§ 10)
den Beisitzern

2. Eine Erweiterung des Gesamtvorstands ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands möglich.
3. Einem Mitglied des Gesamtvorstands darf jeweils nur eine Abteilung oder ein Vorstandsbereich zugewiesen sein (Verbot der Ämterhäufung).

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

Führung der laufenden Geschäfte

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

sowie Aufstellung der Tagesordnung

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Erstellung des Jahresabschlussberichts

Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

2. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung des Verwaltungs- und Vereinsgeschehens Ausschüsse/Arbeitsgruppen einzusetzen, oder sich der Unterstützung externer Dienstleistungen, auch gegen Entgelt, zu bedienen. Der Gesamtvorstand regelt im Innenverhältnis durch Beschluss die Geschäftsverteilung und die Kompetenzen zur Eingehung von Verbindlichkeiten für den Verein.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. In wichtigen Vereinsangelegenheiten ist der Beirat zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes einzuladen.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Gesamtvorstands

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die persönliche Anwesenheit eines Kandidaten bei der Wahl ist nicht zwingend erforderlich, wenn der Kandidat schriftlich erklärt hat, er nehme im Falle seiner Wahl die Wahl an.
2. Der Gesamtvorstand kann offen und in Gänze (Blockwahl) gewählt werden, sofern keine Gegenkandidaten für alle Ämter des Gesamtvorstandes vorhanden sind. Eine Einzel- oder geheime Wahl ist durchzuführen wenn mindestens 40 % der bei der Wahl anwesenden Mitglieder es beantragen oder der Vorstand es so bestimmt.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
5. Ein Gesamtvorstandsmitglied bleibt so lange in seinem Amt, bis sein Nachfolger im Amt gewählt ist oder bis er zurücktritt.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch ein eventuelles Vorstandsamt.
7. Die Ergebnisse der Gesamtvorstandswahlen sind namentlich mit dem jeweiligen Wahlergebnis im Protokoll zu vermerken.

§ 14 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

1. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder einer mehr als 6-monatigen Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand durch Beschluss einen Ersatz aus dem Kreis der Vereinsmitglieder wählen.
2. Für den Fall, dass ein Mitglied des Gesamtvorstands kommissarisch das Amt des ausscheidenden Vorstandsmitglieds übernimmt, gilt das Verbot der Ämterhäufung (§ 11 Ziffer 3) nicht. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist, sofern nicht ohnehin Neuwahlen anstehen, die Wahl des Ersatz-Vorstandes der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Eine Amtsenthebung ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zulässig.

§ 15 Gesamtvorstandssitzungen, Beschlüsse

1. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
2. Eine Sitzung ist mindestens einmal pro Quartal einzuberufen. Eine Sitzung ist zwingend einzuberufen, wenn mindestens zwei Gesamtvorstandsmitglieder dies beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
4. Ist eine Eilentscheidung notwendig, so können ohne Einladung des Gesamtvorstandes Entscheidungen durch den Vorstand gem. § 10 getroffen werden.. Über getroffene Eilentscheidungen ist der Gesamtvorstand unverzüglich zu informieren.
5. Der Gesamtvorstand kann im Textformverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes diesem Verfahren zustimmen.
6. Über jede Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest die besprochenen Themen und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen, den Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen nach der Sitzung spätestens jedoch in der nächsten Sitzung zugänglich zu machen und zu genehmigen.

§ 16 Haftung von Vorstandsmitgliedern (§ 31a BGB)

1. Ein Vorstand/Gesamtvorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die die Ehrenamtspauschale (§ 3) im Jahr nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

2. Ist ein Vorstand/Gesamtvorstand nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von seiner Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 17 Rechnungslegung, Prüfung

1. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass über alle Vereinsgeschäfte die erforderlichen Bücher geführt werden.
2. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Abrechnung zu erstellen, die über das Ergebnis und die Vermögensverhältnisse des Vereins am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres Aufschluss gibt.
3. Die Abrechnung und die ihr zugrunde liegende Buchführung ist vor der Mitgliederversammlung von zwei Prüfern (§ 21) zu prüfen.

§ 18 Mitgliederversammlung (MV), Aufgaben

Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
2. Entlastung und Wahl des Vorstandes bzw. Gesamt-Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr.
5. Beschlussfassung über Anträge, die der MV vom Vorstand vorgelegt werden. Mitglieder können Anträge zur Beschlussfassung durch die MV bis spätestens 14 Tage vor der MV beim Vorstand schriftlich einreichen. Der Vorstand ist verpflichtet, der MV alle fristgerecht eingegangenen Anträge vorzutragen.
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
7. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.
8. Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzungsordnung oder nach Gesetz ergibt.

§ 19 Mitgliederversammlung (MV), Einberufung

1. Die Generalversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Jahres, statt. Sie wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
2. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie fristgerecht an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Auch eine Einladung per E-Mail an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse gilt als ordentliche Einladung. Der Tag der Absendung der E-Mail gilt als Tag des Zugangs.

§ 20 Mitgliederversammlung (MV), Beschlussfassung

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes.
2. Zur Entlastung des Vorstandes und zur Wahl des 1. Vorsitzenden wählt die MV einen Wahlausschuss von 1 bis 3 Personen. Diese müssen Mitglied im Verein sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Sind weniger als 5 % stimmberechtigte Mitglieder anwesend, muss die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. In der MV hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts abwesender Mitglieder auf anwesende Mitglieder ist zulässig, wenn eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Mitglieds vorliegt.
5. Beschlüsse beruhen auf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit.
7. Die Beschlussfassung in der MV erfolgt grundsätzlich offen, außer bei Wahlen. Sie erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, soweit ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 21 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden von der MV jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie müssen Mitglieder, dürfen aber nicht Vorstandsmitglieder sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen die vom Vorstand vorgelegte Jahresabrechnung und die ihr zugrunde liegende Buchführung. Sie überprüfen die Geschäfte des Vereins auf buchhalterische und rechnerische Richtigkeit sowie auf die Vereinbarkeit mit Beschlüssen des Vorstandes oder des Gesamtvorstandes. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Über das Ergebnis ist von einem der Kassenprüfer auch in der MV zu berichten.

§ 22 Protokollierung

1. Über den Verlauf der MV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Gefasste Beschlüsse sind mit entsprechendem Wortlaut und dem Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung (MV)

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
2. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie für ordentliche Versammlungen.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein ist durch Beschluss der MV mit einer Dreiviertel-Mehrheit herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Altrip mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche 1. Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen MV über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit einer Dreiviertel-Mehrheit.

§ 25 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesen Fällen ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten Inhalt in rechtlich zulässiger Form am ehesten entspricht.

Vorstehende Änderung des § 8 Abs. 2 der Satzung ersetzt den bisherigen § 8 Abs. 2 der Satzung. Sie wurde von der MV am 25.02.2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Altrip den 25.02.2017

Birgit von der Heydt
1. Vorsitzende

Jürgen Filkorn
2. Vorsitzender